

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin

- einerseits -

und

die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

Änderung des Vertrages über die ärztliche Versorgung von Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei und beim Deutschen Bundestag (PVB), Untersuchungen auf Polizeidiensttauglichkeit sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen

In § 1 Absatz 8 werden die Sätze 1, 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Durch Vertragsärzte sind die Vordrucke für die vertragsärztliche und -psychotherapeutische Versorgung zu verwenden; die entsprechenden Vorgaben insbesondere der Anlagen 1, 2 und 2a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte sind einzuhalten. Vertragsärzte können digitale Vordrucke verwenden, soweit die Vorgaben der Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte eingehalten werden. Für die Verordnung von Arzneimitteln ist Muster 16 zu verwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 12.04.2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin